

Strafgesetzbuch

15. Januar 2024

Inhaltsverzeichnis

I - Allgemeiner Teil	3
§1 Keine Strafe ohne Gesetz	3
§2 Zeitliche Geltung	3
§3 Zeit der Tat	3
§4 Ort der Tat	3
§5 Begehung durch Unterlassung	3
§6 Handeln für einen anderen	4
§7 Vorsätzliches und fahrlässiges Handeln	4
§8 Verbrechen und Vergehen	4
§9 Versuch	4
§10 Irrtum über Tatbestände	5
§11 Verbotsirrtum	5
§12 Täterschaft	5
§13 Notwehr	5
§14 Strafzumessung	5
§15 Verbannungsstrafe	6
§16 Geldstrafe	6
§17 Körperstrafe	6
§18 Nebenfolgen	6
§19 Absehen von Strafe	7
§20 Tätige Reue	7
II - Besonderer Teil	7
§21 Hochverrat	7
§22 Friedensverrat	7
§23 Nötigung von Verfassungsorganen	7
§24 Wahlfälschung	8
§25 Vorsätzliche Tötung	8
§26 Fahrlässige Tötung	8
§27 Nötigung	8

§28 Erpressung	8
§29 Raub	8
§30 Freiheitsberaubung	8
§31 Hausfriedensbruch	9
§32 Landfriedensbruch	9
§33 Bildung krimineller Vereinigungen	9
§34 Amtsanmaßung	9
§35 Vortäuschen von Straftaten	9
§36 Nichtanzeige einer Straftat	9
§37 Strafvereitelung	10
§38 Anstiftung zu Straftaten	10
§39 Diebstahl	10
§40 Unterschlagung	10
§41 Sachbeschädigung	10
§42 Zerstörung von Bauwerken	10
§43 Betrug	10
§44 Untreue	10
§45 Meineid	11
§46 Uneidliche Falschaussage	11
§47 Vertragsbruch	11
§48 Brandstiftung	11
§49 Überschwemmung	11
§50 Herbeiführen einer Sprengstoffexplosion	11
§51 Gemeingefährliche Vergiftung	11
§52 Unsachgemäßer Umgang mit Monstern	11
§53 Gefährlicher Eingriff in den Schienenverkehr	12
§54 Fallenstellerei	12

I - Allgemeiner Teil

§1 Keine Strafe ohne Gesetz

Eine Tat kann nur bestraft werden, wenn die Strafbarkeit gesetzlich bestimmt war, bevor die Tat begangen wurde.

§2 Zeitliche Geltung

- (1) Die Strafe und ihre Nebenfolgen bestimmen sich nach dem Gesetz, das zur Zeit der Tat gilt.
- (2) Wird die Strafdrohung während der Begehung der Tat geändert, so ist das Gesetz anzuwenden, das bei Beendigung der Tat gilt.
- (3) Wird das Gesetz, das bei Beendigung der Tat gilt, vor der Entscheidung geändert, so ist das mildeste Gesetz anzuwenden.
- (4) Ein Gesetz, das nur für eine bestimmte Zeit gelten soll, ist auf Taten, die während seiner Geltung begangen sind, auch dann anzuwenden, wenn es außer Kraft getreten ist. Dies gilt nicht, soweit ein Gesetz etwas anderes bestimmt.

§3 Zeit der Tat

Eine Tat ist zu der Zeit begangen, zu welcher der Täter oder der Teilnehmer gehandelt hat oder im Falle des Unterlassens hätte handeln müssen. Wann der Erfolg eintritt, ist nicht maßgebend.

§4 Ort der Tat

- (1) Eine Tat ist an jedem Ort begangen, an dem der Täter gehandelt hat oder im Falle des Unterlassens hätte handeln müssen oder an dem der zum Tatbestand gehörende Erfolg eingetreten ist oder nach der Vorstellung des Täters eintreten sollte.
- (2) Die Teilnahme ist sowohl an dem Ort begangen, an dem die Tat begangen ist, als auch an jedem Ort, an dem der Teilnehmer gehandelt hat oder im Falle des Unterlassens hätte handeln müssen oder an dem nach seiner Vorstellung die Tat begangen werden sollte. Hat der Teilnehmer an einer Auslandstat im Inland gehandelt, so gilt für die Teilnahme das Wetterberger Strafrecht, auch wenn die Tat nach dem Recht des Tatorts nicht mit Strafe bedroht ist.

§5 Begehung durch Unterlassung

Wer es unterläßt, einen Erfolg abzuwenden, der zum Tatbestand eines Strafgesetzes gehört, ist nach diesem Gesetz nur dann strafbar, wenn er rechtlich dafür einzustehen hat, daß der Erfolg nicht eintritt, und wenn das Unterlassen der Verwirklichung des gesetzlichen Tatbestandes durch ein Tun entspricht.

§6 Handeln für einen anderen

(1) Handelt jemand

1. als vertretungsberechtigtes Organ einer juristischen Person oder als Mitglied eines solchen Organs,
2. als vertretungsberechtigter Gesellschafter einer rechtsfähigen Personengesellschaft oder
3. als gesetzlicher Vertreter eines anderen,

so ist ein Gesetz, nach dem besondere persönliche Eigenschaften, Verhältnisse oder Umstände (besondere persönliche Merkmale) die Strafbarkeit begründen, auch auf den Vertreter anzuwenden, wenn diese Merkmale zwar nicht bei ihm, aber bei dem Vertretenen vorliegen.

(2) Ist jemand von dem Inhaber eines Betriebs oder einem sonst dazu Befugten beauftragt, den Betrieb ganz oder zum Teil zu leiten, oder ausdrücklich beauftragt, in eigener Verantwortung Aufgaben wahrzunehmen, die dem Inhaber des Betriebs obliegen, und handelt er auf Grund dieses Auftrags, so ist ein Gesetz, nach dem besondere persönliche Merkmale die Strafbarkeit begründen, auch auf den Beauftragten anzuwenden, wenn diese Merkmale zwar nicht bei ihm, aber bei dem Inhaber des Betriebs vorliegen. Dem Betrieb im Sinne des Satzes 1 steht das Unternehmen gleich. Handelt jemand auf Grund eines entsprechenden Auftrags für eine Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt, so ist Satz 1 sinngemäß anzuwenden.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind auch dann anzuwenden, wenn die Rechtshandlung, welche die Vertretungsbefugnis oder das Auftragsverhältnis begründen sollte, unwirksam ist.

§7 Vorsätzliches und fahrlässiges Handeln

Strafbar ist nur vorsätzliches Handeln, wenn nicht das Gesetz fahrlässiges Handeln ausdrücklich mit Strafe bedroht.

§8 Verbrechen und Vergehen

Verbrechen sind rechtswidrige Taten, die im Gesetzestext als solches bezeichnet werden. Vergehen sind alle nicht ausdrücklich als Verbrechen bezeichnete rechtswidrigen Taten.

§9 Versuch

- (1) Der Versuch eines Verbrechens ist stets strafbar, der Versuch eines Vergehens nur dann, wenn das Gesetz es ausdrücklich bestimmt.
- (2) Der Versuch kann milder bestraft werden als die vollendete Tat.

- (3) Hat der Täter aus grobem Unverstand verkannt, daß der Versuch nach der Art des Gegenstandes, an dem, oder des Mittels, mit dem die Tat begangen werden sollte, überhaupt nicht zur Vollendung führen konnte, so kann das Gericht von Strafe absehen oder die Strafe nach seinem Ermessen mildern.

§10 Irrtum über Tatbestände

- (1) Wer bei Begehung der Tat einen Umstand nicht kennt, der zum gesetzlichen Tatbestand gehört, handelt nicht vorsätzlich. Die Strafbarkeit wegen fahrlässiger Begehung bleibt unberührt.
- (2) Wer bei Begehung der Tat irrig Umstände annimmt, welche den Tatbestand eines mildereren Gesetzes verwirklichen würden, kann wegen vorsätzlicher Begehung nur nach dem mildereren Gesetz bestraft werden.

§11 Verbotsirrtum

Fehlt dem Täter bei Begehung der Tat die Einsicht, Unrecht zu tun, so handelt er ohne Schuld, wenn er diesen Irrtum nicht vermeiden konnte.

§12 Täterschaft

Als Täter wird bestraft, wer die Straftat selbst oder durch einen anderen begeht. Begehen mehrere die Straftat gemeinschaftlich, so wird jeder als Täter bestraft.

§13 Notwehr

Wer eine Tat begeht, die durch Notwehr geboten ist, handelt nicht rechtswidrig. Notwehr ist die Verteidigung, die erforderlich ist, um einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff von sich oder einem anderen abzuwenden.

§14 Strafzumessung

- (1) Die Schuld des Täters ist Grundlage für die Zumessung der Strafe. Die Wirkungen, die von der Strafe für das künftige Leben des Täters in der Gesellschaft zu erwarten sind, sind zu berücksichtigen.
- (2) Sind mehrere Straftaten begangen worden, verhängt das Gericht eine Gesamtstrafe. Die Gesamtstrafe darf die Summe der Einzelstrafen nicht erreichen.
- (3) Das Gericht kann, sofern es der Überzeugung ist, dass die Strafe bereits vor vollständiger Vergütung ihren Zweck erreicht hat, den Strafreist erlassen.

§15 Verbannungsstrafe

- (1) Das Höchstmaß der Verbannungsstrafe ist ein Monat, ihr Mindestmaß ein Tag. Während der Zeit der Verbannung ist es dem Täter nicht gestattet, sich ohne Zustimmung der Regierung der Republik Wetterberg oder einer von ihr dazu ermächtigten Behörde auf dem Gebiet der Republik Wetterberg aufzuhalten.
- (2) Sofern nicht anders möglich, ist bei Strafrahen unter einer Woche eine Geldstrafe vorzuziehen.
- (3) Die Verbannungsstrafe ist verbüßt, sobald die Zeit der Verbannung verstrichen ist oder die Reststrafe erlassen wurde.

§16 Geldstrafe

- (1) Die Geldstrafe wird als zu zahlender Betrag in der gesetzlichen Währung angegeben.
- (2) Die Geldstrafe ermisst sich nach den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Täters.
- (3) Die Geldstrafe wird gesamthaft gezahlt. Das Gericht kann die Zahlung in Raten verhängen. Sollte die Zahlung in Raten stattfinden, so wird sie als Verhältnis der Einkommen des Täters angegeben, wobei das Verhältnis von fünfundsiebzig vom Hundert der Einkommen nicht überschritten werden darf.
- (4) Die Geldstrafe ist verbüßt, sobald der zu zahlende Betrag gezahlt wurde oder die Reststrafe erlassen wurde.

§17 Körperstrafe

Die Körperstrafe wird als Art der Peinigung sowie Peinigungsdauer angegeben. Sollte als Körperstrafe die Tötung des Täters verhängt werden, so ist eine Verfolgung des Henkers des Täters unrechtmäßig.

§18 Nebenfolgen

- (1) Als Nebenfolge gilt eine neben der Strafe verhängte Maßnahme, die den Täter trifft. Nebenfolgen werden neben der Hauptstrafe verhängt. Sie werden verhängt, wenn dadurch ein grober Missstand gebessert werden kann, wenn sie aufgrund der Natur der Straftat besonders sinnvoll sind oder wenn das Gericht sie aus sonstigen Gründen als der Wiedergutmachung sinnvoll erachtet.
- (2) Als Nebenfolgen zugelassen sind
 1. die Vernichtung von Eigentum,
 2. dem Abriss von Bauten,

3. Zwangsarbeit als Bau- oder Minenarbeiter auf Zeit.
- (3) Sollte der Bestrafte die Nebenfolge nicht verbüßen können, so muss er beim Gericht eine alternative Verbüßungsmethode erbitten.
- (4) Sollte der Bestrafte die Verbüßung der Nebenfolge verweigern, so wird die Hauptstrafe durch das Gericht erhöht.

§19 Absehen von Strafe

Das Gericht sieht von Strafe ab, wenn die Folgen der Tat, die den Täter getroffen haben, so schwer sind, daß die Verhängung einer Strafe offensichtlich verfehlt wäre. Dies gilt für Verbrechen nur dann, wenn sie fahrlässig begangen wurde.

§20 Tätige Reue

1. Das Gericht kann die Strafe nach seinem Ermessen mildern, wenn der Täter freiwillig die weitere Ausführung der Tat aufgibt und eine von ihm erkannte Gefahr, daß andere das Unternehmen weiter ausführen, abwendet oder wesentlich mindert oder wenn er freiwillig die Vollendung der Tat verhindert.
2. Wird ohne Zutun des Täters die bezeichnete Gefahr abgewendet oder wesentlich gemindert oder die Vollendung der Tat verhindert, so genügt sein freiwilliges und ernsthaftes Bemühen, dieses Ziel zu erreichen.

II - Besonderer Teil

§21 Hochverrat

Wer es unternimmt, mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt den Bestand der Republik Wetterberg zu beeinträchtigen oder die auf der Verfassung der Republik Wetterberg beruhende verfassungsmäßige Ordnung zu ändern wird mit Verbannungsstrafe bestraft und begeht ein Verbrechen.

§22 Friedensverrat

Wer es unternimmt, mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt einem Fremdstaat glaubhaft den Eindruck der Gefahr eines bewaffneten Aktes gegen den Fremdstaat zu vermitteln oder mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt einen bewaffneten Konflikt herbeiführt, wird mit Verbannungsstrafe bestraft und begeht ein Verbrechen.

§23 Nötigung von Verfassungsorganen

Oberlandesgericht rechtswidrig mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt nötigt, ihre Befugnisse nicht oder in einem bestimmten Sinne auszuüben, wird mit Verbannungsstrafe bestraft und begeht ein Verbrechen.

§24 Wahlfälschung

- (1) Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Verbannungsstrafe oder Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt.
- (2) Darüber hinaus wird als Verbrechen bestraft, wer das Ergebnis einer Wahl unrichtig verkündet oder verkünden läßt.

§25 Vorsätzliche Tötung

Wer vorsätzlich den Tod eines anderen Spielers herbeiführt, wird mit Verbannungsstrafe und Körperstrafe oder Geldstrafe und Körperstrafe bestraft und begeht ein Verbrechen.

§26 Fahrlässige Tötung

- (1) Wer fahrlässig den Tod eines anderen Spielers herbeiführt, wird mit Körperstrafe oder Geldstrafe bestraft.
- (2) Der Tatbestand der fahrlässigen Tötung ist ebenfalls erfüllt, wenn der Täter den Spieler in der Absicht, den Spieler zu verletzen, aber nicht zu töten, tötet.

§27 Nötigung

Wer einen Spieler rechtswidrig mit Gewalt oder durch Drohung mit einem empfindlichen Übel zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt, wird mit Geldstrafe bestraft.

§28 Erpressung

Wer einen Spieler rechtswidrig mit Gewalt oder durch Drohung mit einem empfindlichen Übel zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt und dadurch dem Vermögen des Genötigten oder eines anderen Nachteil zufügt, um sich oder einen Dritten zu Unrecht zu bereichern, wird mit Geldstrafe bestraft.

§29 Raub

Wer mit Gewalt gegen einen Spieler oder unter Anwendung von Drohungen mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben eine fremde bewegliche Sache einem anderen in der Absicht wegnimmt, die Sache sich oder einem Dritten rechtswidrig zuzueignen, wird mit Geldstrafe bestraft.

§30 Freiheitsberaubung

Wer einen Spieler einsperrt oder auf andere Weise der Freiheit beraubt, wird mit Geldstrafe bestraft.

§31 Hausfriedensbruch

Wer in die Wohnung, in die Geschäftsräume oder in das befriedete Besitztum eines anderen oder in abgeschlossene Räume, welche zum öffentlichen Dienst oder Verkehr bestimmt sind, widerrechtlich eindringt, oder wer, wenn er ohne Befugnis darin verweilt, auf die Aufforderung des Berechtigten sich nicht entfernt, wird mit Geldstrafe oder Körperstrafe bestraft.

§32 Landfriedensbruch

Wer sich an

1. Gewalttätigkeiten gegen Spieler oder Sachen oder
2. Bedrohungen von Spielern mit einer Gewalttätigkeit,

die aus einer Spielermenge in einer die öffentliche Sicherheit gefährdenden Weise mit vereinten Kräften begangen werden, als Täter oder Teilnehmer beteiligt oder wer auf die Spielermenge einwirkt, um ihre Bereitschaft zu solchen Handlungen zu fördern, wird mit Verbannungsstrafe bestraft und begeht ein Verbrechen.

§33 Bildung krimineller Vereinigungen

Wer eine Vereinigung mit dem Ziel, Straftaten zu begehen, vorzubereiten oder zu diesen anzustiften, wird mit der Strafe der schwersten von der Vereinigung zu erwartenden Straftaten bestraft. Die Tat ist ein Verbrechen, wenn eine der von der Vereinigung zu erwartenden Straftaten ein Verbrechen ist.

§34 Amtsanmaßung

Wer ohne die nötige Befugnis sich als Amtsträger ausgibt und dabei unzulässige Weisungen erteilt, wird mit Körperstrafe bestraft.

§35 Vortäuschen von Straftaten

Wer eine Straftat einer Straftaten verfolgenden Behörde vortäuscht, wird mit Körperstrafe bestraft.

§36 Nichtanzeige einer Straftat

- (1) Wer ein geplantes Verbrechen trotz Kenntnis davon nicht anzeigt, wird mit Körperstrafe oder Geldstrafe bestraft.
- (2) Von der Pflicht zur Anzeige von Verbrechen entbunden ist jeder, der kraft seines Berufes zur Schweigepflicht von Beichten, Geständnissen oder anderweitiger Offenbarungen angehalten ist

§37 Strafvereitelung

Wer die Bestrafung des Täters eines Verbrechens vereitelt, wird mit Geldstrafe bestraft.

§38 Anstiftung zu Straftaten

Wer öffentlich zu Straftaten aufruft oder einen Spieler unter Versprechung von Vorteilsgewährung zur Unternehmung einer Straftat anstiftet, wird entsprechend der Vorschriften der angestifteten Tat bestraft.

§39 Diebstahl

- (1) Wer fremdes Eigentum ohne deren Zustimmung in der Absicht, es anzueignen, entfernt, wird mit Geldstrafe oder Körperstrafe bestraft.
- (2) In besonders schweren Fällen kann der Täter mit Verbannungsstrafe bestraft werden und begeht ein Verbrechen.

§40 Unterschlagung

- (1) Wer eine fremde bewegliche Sache sich oder einem Dritten rechtswidrig zueignet, wird mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Wurde die Sache dem Täter anvertraut, wird der Täter mit Körperstrafe bestraft.

§41 Sachbeschädigung

Wer eine fremde Sache beschädigt, wird mit Geldstrafe bestraft.

§42 Zerstörung von Bauwerken

- (1) Wer Bauwerke anderer zerstört oder bedeutend beschädigt, wird mit Körperstrafe oder Geldstrafe bestraft.
- (2) In besonders schweren Fällen kann der Täter mit Verbannungsstrafe bestraft werden und begeht ein Verbrechen.

§43 Betrug

Wer einen Irrtum zu seinem Vorteil oder dem Vorteil eines Dritten erzeugt, wird mit Geldstrafe bestraft.

§44 Untreue

Wer ein dem Täter betrautes Vermögen nicht dem Auftrag treu verwendet, wird mit Geldstrafe bestraft.

§45 Meineid

Wer vor Gericht unter Eid falsch oder unvollständig aussagt, wird mit Körperstrafe bestraft.

§46 Uneidliche Falschaussage

Wer vor Gericht falsch aussagt, wird mit Körperstrafe bestraft.

§47 Vertragsbruch

Wer einen Vertrag, der ausdrücklich die Strafbarkeit des Vertragsbruchs vorsieht, nach schon vor Vertragsschluss vorliegenden Willen, den Vertrag zu brechen, bricht, wird mit Geldstrafe bestraft.

§48 Brandstiftung

- (1) Wer Feuer legt und dabei das Leben eines Spielers oder Sachen von bedeutenden Wert gefährdet, wird mit Körperstrafe bestraft.
- (2) In besonders schweren Fällen kann der Täter mit Verbannungsstrafe bestraft werden und begeht ein Verbrechen.

§49 Überschwemmung

Wer eine Überschwemmung herbeiführt und dabei das Leben eines Spielers oder Sachen von bedeutenden Wert gefährdet, wird mit Körperstrafe bestraft.

§50 Herbeiführen einer Sprengstoffexplosion

- (1) Wer fahrlässig oder vorsätzlich eine Sprengstoffexplosion herbeiführt und dabei das Leben eines Spielers oder Sachen von bedeutenden Wert gefährdet, wird mit Körperstrafe bestraft.
- (2) In besonders schweren vorsätzlichen Fällen kann der Täter mit Verbannungsstrafe bestraft werden und begeht ein Verbrechen.

§51 Gemeingefährliche Vergiftung

Wer ein Gebiet vorübergehend oder dauerhaft derart verändert, dass sich darin befindliche Spieler vergiften, wird mit Körperstrafe bestraft..

§52 Unsachgemäßer Umgang mit Monstern

- (1) Wer durch den Umgang mit Monstern das Leben eines Spielers oder Sachen von bedeutenden Wert gefährdet, wird mit Körperstrafe bestraft.

- (2) Wer durch den Umgang mit Monstern fahrlässig das Leben eines Spielers oder Sachen von bedeutenden Wert gefährdet, wird mit Geldstrafe bestraft.
- (3) Das Gericht kann als Nebenfolge das Stopfen von Creeperlöchern als Zwangsarbeit verhängen.

§53 Gefährlicher Eingriff in den Schienenverkehr

- (1) Wer mit einer Bahnanlage groben Unfug anstellt, wird mit Körperstrafe bestraft.
- (2) In besonders schweren Fällen kann der Täter mit Verbannungsstrafe bestraft werden und begeht ein Verbrechen.

§54 Fallenstellerei

- (1) Wer anderen in der Absicht, ihnen Schaden zuzufügen, Fallen stellt, wird mit Körperstrafe bestraft.
- (2) In besonders schweren Fällen kann der Täter mit Verbannungsstrafe bestraft werden und begeht ein Verbrechen.